



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter/in: Nadine Leupold

Satzung über Kinderspielplätze

- Anlagen:
- Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung KSpS)
 - Anlage 1 – Plan zur Ablösung der Kinderspielplatzpflicht (§ 12 KSpS)
 - Anlage 2 – Einteilung Spielgeräte zur Kinderspielplatzsatzung
 - Anlage 3 – Pflanzliste zur Kinderspielplatzsatzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	17.10.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Jugendhilfeausschuss	16.11.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Wirtschaftsausschuss	07.12.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	19.12.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	22.12.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) wird als örtliche Bauvorschrift i.S. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Zweckgebundene Einnahme von Spielplatz-Ablöse-Beträgen	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		Einnahmehöhe nicht abschätzbar	
Haushaltsmittel vorhanden		Nicht notwendig, da Einnahme	
Folgekosten			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Auf Grundlage der Bayerischen Bauordnung soll für das Stadtgebiet der Stadt Schwabach eine Kinderspielplatzsatzung (KSpS) für private Spielplätze in der Stadt Schwabach beschlossen werden.

Dabei stehen Aspekte wie u.a. Lage, Größe und Ausstattung als Ausgestaltung der Vorgaben der Bayerischen Bauordnung, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder sowie Regelungen zur Ablöse von der Spielplatzpflicht im Vordergrund.

II. Sachvortrag

Ziel und Zweck der Satzung

Entsprechend Art. 7 Abs. 3 BayBO (Bayerische Bauordnung) besteht bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen die Verpflichtung zur Herstellung eines ausreichend großen Kinderspielplatzes.

Für den Vollzug der Vorschrift sieht Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO vor, örtliche Bauvorschriften über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung sowie über die Ablöse der Pflicht zu erlassen.

Ziele der Kinderspielplatzsatzung für private Spielplätze sind zum einen die wohnortnahe Abdeckung mit Spielplätzen, je nach Altersgruppen mit unterschiedlicher Gestaltung und Ausstattung. Zum anderen sorgt die Kinderspielplatzsatzung für eine Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und Transparenz bei der Errichtung von privaten Spielplätzen (ggf. Ablöse) innerhalb der Stadt Schwabach.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Kinderspielplatzsatzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Schwabach. Der Anwendungsbereich bezieht sich konkret auf die Herstellung notwendiger privater Spielplätze im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben.

Anforderungen an Kinderspielplätze

Die Mindestanforderungen an Kinderspielplätze sind an die allgemeinen Vorschriften für die Errichtung von Kinderspielplätzen nach DIN gekoppelt. (DIN 18034)

In den Anforderungen zur Errichtung privater Spielplätze wird auf die Lage, den Zugang, die Verkehrssicherheit (insbesondere der Spielgeräte), Materialien, etc. hingewiesen. Diese Kinderspielplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten.

Ist eine Errichtung auf dem Grundstück nicht möglich, so ist ein geeignetes Grundstück in unmittelbarer Nähe zu wählen bzw. eine Ablöse zu entrichten. In der Systematik der Regelungen besteht eine gewisse Ähnlichkeit mit der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach.

Spielplatzgröße

Die Berechnung der Größe des notwendigen privaten Spielplatzes richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen sowie deren Wohnfläche auf dem Baugrundstück. Dabei ist wohnungsweise vorzugehen, es werden pro 35 m² angefangene Wohnfläche 3m² Kinderspielplatzfläche berechnet. Die Mindestgröße eines Kinderspielplatzes beträgt entsprechend den Vorgaben der BayBO 60 m².

Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

Nach Ermittlung der Spielplatzgröße ist die Ausstattung nach der jeweiligen Größenkategorie vorzunehmen. Dabei steht im Vordergrund, die Bedürfnisse der Kinder der unterschiedlichen Altersgruppen gerecht zu werden, aber auch dem Bauherrn die notwendige Freiheit bei der Auswahl der jeweiligen Spielgerätes zu geben.

Dementsprechend sind in Anlage 2 zur Satzung die Spielgeräte in Kategorien unterteilt und der jeweils erforderliche Spielraumbedarf (Platzbedarf) angegeben.

Auch die Anzahl der Spielgeräte ist je nach Spielplatzgröße gestaffelt.

Eine geeignete Begrünung ist auf dem Spielplatz vorzusehen.

Betrieb und Unterhalt

Kinderspielplätze sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in Eigenverantwortung der jeweiligen Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (Verkehrs- und Unterhaltungspflicht).

Kinderspielplätze für bestehende Gebäude

Durch Modernisierung, Nutzungsänderung oder einem Umbau bestehender Gebäude kann im Bauantragsverfahren die Herstellung, Erweiterung sowie der Unterhalt eines Kinderspielplatzes durch die Stadt Schwabach gefordert werden.

Ablösung der Kinderspielplatzpflicht

Wenn der Bauherr den notwendigen Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe erstellen kann (mit dinglicher Sicherung!), kann ein Ablösevertrag mit der Stadt Schwabach geschlossen werden. Die Ablösesumme berechnet sich gemäß KSpS nach der Fläche des notwendigen Spielplatzes, multipliziert mit dem Ablösebetrag der jeweiligen Zone (Anlage 1 zur Spielplatzsatzung). Dabei ist bei größeren Spielplatzflächen auch eine Teilablösung vorgesehen.

Abweichungen zur KSpS

Eine Abweichung kann in Einzelfällen durch die Stadt Schwabach gewährt werden, wenn nachweisbar ist, dass kein Spielplatz untergebracht werden kann. Die Abweichung kann ausschließlich in Sanierungszone SAN 0 erfolgen.

III. Kosten

Es wird ein Produktsachkonto erstellt.

Durch die Möglichkeit der Ablöse von Kinderspielplätzen werden zweckgebundene Ablösebeträge eingenommen. Die Verwendung der vereinnahmten Geldbeträge aus der Kinderspielplatzsatzung erfolgt für die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (zum Beispiel Spielplätze, Freizeitplätze, Bolzplätze, Bikeanlagen, etc.).

IV. Klimaschutz

Durch diesen Beschluss ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.